

VERORDNUNG

GZ.: A14 – 008537/2025/0018

06.40.0 Bebauungsplan

„Grazbachgasse – Maygasse – Schießstattgasse – Conrad-von-Hötzendorf-Straße“

VI. Bez., KG 63106 Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. Oktober 2025, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.40.0 Bebauungsplan „Grazbachgasse – Maygasse – Schießstattgasse – Conrad-von-Hötzendorf-Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBI 165/2024 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 Abs. 3 und 4 BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBI 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBI. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Offene, gekuppelte und geschlossene Bauweise
- (2) Eine Nicht-Wohnnutzung im straßenseitigen Erdgeschoß ist parallel von der Fassadenebene zum Straßenraum gemäß der Eintragung (gelb schraffierte Fläche) im Plan festgelegt. Dieser Bereich der Nicht-Wohnnutzung ist mit einer Tiefe von 8,0 m zur jeweiligen Straßenseite bemessen.
- (3) Fahrradabstellräume, Fahrradabstellbereiche, Müllräume und Technikräume sind im Nicht-Wohnnutzbereich (gelb schraffierte Fläche im Plan) in einem Ausmaß von max. 25 % der Fassadenlänge zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BODENVERSIEGELUNG, ABSTÄNDE

- (1) Straßenseitige Bauungen und Aufstockungen sind nur dann möglich, wenn Gebäude bzw. Gebäudeteile im Hofbereich abgebrochen wurden.
- (2) Der Bauungsgrad wird als Verhältnis der bebauten und der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.

Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Grundstück/Bauplatz	maximaler Bebauungsgrad
423	0,40
407 411, 412, 413 419, 420	0,45
408, 409, 410 421 424, 425	0,50
414, 415, 416 426/2, 426/3, 427	0,58
405, 406	0,80

- (3) Der Versiegelungsgrad für das gesamte Bebauungsplangebiet wird wie folgt festgelegt: maximaler Versiegelungsgrad: max. 0,20 (Bezugsfläche ist die unbebaute Hofffläche)
- (4) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.
- (5) Innerhalb der Baufluchtlinien und Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

§ 4 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Im Plan sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Haupt- und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Innerhalb der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Bebauungsgrad, Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Geschossanzahl, Höhen, Dachformen, etc.) ist eine Überschreitung des im 4.0 Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte zulässig.
- (3) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und –abgänge und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, Flugdächer, Trafogebäude, Einfriedungen und dergleichen.
- (4) Balkone dürfen maximal 2,0 m über die Baugrenzlinie vortreten und die Summe ihrer Länge hat maximal die Hälfte der Gebäudelänge je Geschoß zu betragen.
- (5) Erker, Loggien und Vordächer dürfen nicht über die Straßenfluchtlinie bzw. über die Baufluchtlinie treten.

§ 5 DÄCHER, ERDGESCHOSSZONE, GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHEN

- (1) Es sind ausschließlich Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25 Grad bis maximal 45 Grad zulässig.
- (2) Die Hauptfirstrichtung der Sattel- und Walmdächer hat parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (3) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufenhöhen (GH. max.) und die maximal zulässigen Gesamthöhen (Ges.H. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.

Für Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.

- (4) Für straßenseitige Gebäudeteile gilt, dass im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoß, die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante der Räume im Erdgeschoß mindestens 1,0 m vom jeweiligen straßenseitig angrenzenden Gehsteigniveau erhöht ausgeführt werden muss.
- (5) Die Geschoßanzahl bei Neubauten hat mind. 3 Geschosse zu betragen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge, Balkone und offene Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (3) Balkone und Terrassen in der Höhe der Dachtraufe sowie darüber sind nicht zulässig.
- (4) In den Dachkörper eingeschnittene Dachterrassen und Dachgaupen haben von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten. Die Summe der Längen von Dachterrassen und Dachgaupen hat weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (5) Dachgaupen sind nur in einer Ebene des Daches möglich.
- (6) Terrasseneinschnitte sind nur innenhofseitig möglich.
- (7) Dauerhafte Überdachungen von Terrasseneinschnitten sind nur innerhalb der Dachebene zulässig.
- (8) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (9) Großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschoßes sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Pkw-Abstellplätze sind ausschließlich in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 85 – 95 m² Wohnnutzfläche ein Pkw-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (3) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von Pkw-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (4) Tiefgaragenrampen sind überwiegend im Gebäude zu integrieren bzw. einzuhausen.
- (5) Pkw-Abstellplätze können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (6) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (7) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche sowie je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15% für BesucherInnen frei zugänglich auszuführen.
- (8) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Wohnnutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (9) Bei Neubauten sind Fahrradabstellplätze ausschließlich im Gebäude zu integrieren.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind als Grünflächen auszubilden, gärtnerisch zu gestalten und auf Dauer zu erhalten. Davon ausgenommen sind Gehwege und Terrassen in einer verträglichen Relation zur Gebäudegröße.
- (2) Die im Planwerk vorgesehene Lage der erforderlichen Baumpflanzungen darf geringfügig abweichen. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (3) Es gilt der Erhalt eines Mindestanteils an unversiegeltem und nicht unterbautem Boden von 10% pro Bauplatz.
- (4) Je 150 m² unbebauter Bauplatzfläche ist ein mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m² zu betragen.
- (7) Für die Pflanzungen von Bäumen sind nur stadtklimaresistente und standortgerechte Baumarten zulässig.
- (8) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat

bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,00 m
bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,00 m
bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,00 m

zu betragen.
- (9) Der Mindestabstand von Baumachse (Stamm) zu Außenflächen von unterirdischen Mauerteilen (Untergeschosse, Tiefgaragen) hat 2,5 m zu betragen.
- (10) Baumpflanzungen sind mit einem Abstand von mindestens 1,50 m zu versiegelten Flächen zu pflanzen.
- (11) Der Schutzbereich jeden einzelnen Baumes umfasst die Kronentraufe + 1,50 m (oberirdisch und unterirdisch).
- (12) Bestandsbäume, auch von angrenzenden Nachbargrundstücken, sind lagerichtig und maßstabsgetreu mit deren Kronentraufen in den Einreichplänen darzustellen.
- (13) Für Bestandsbäume sind vor Beginn der Bautätigkeit geeignete Schutzvorkehrungen wie standfeste Abgrenzungen (Zaun, Bretterwand) um den Kronentraufbereich der Bäume zu errichten.
- (14) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mindestens 1,50 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.
- (15) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten, diese sind mit immergrünen Pflanzen vollflächig und dauerhaft zu begrünen.
- (16) Stützmauern aus Löffelsteinen oder aus großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (17) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit Dachdraufsicht mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen und Leitungen.
- (18) Geländeänderungen sind bis zu einer Höhe von maximal 0,5 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Instandhaltungsarbeiten zulässig, nicht jedoch Zubauten.
- (2) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden/Gebäudeteilen außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Nutzungsänderungen nicht zulässig.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert und in Form von Schriftzügen bzw. Einzelbuchstaben zulässig.
- (2) Nicht zulässig sind flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.
- (4) Lärmschutzwände sind nicht zulässig.
- (5) Müllsammelstellen sind in Hauptgebäude zu integrieren.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat,
die Bürgermeisterin:

Elke Kahr